

Beratungsvorlage

Nr. 2.2-279/2023/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport	27.11.2023	öffentlich	
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	
Hauptausschuss	26.02.2024	öffentlich	
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	

**Betreff: Beratung über die Zuschusszahlung an die Frankenger Kultur
gGmbH im Haushaltsjahr 2024**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von gesamt 1.160.000,- € für das Haushaltsjahr 2024 an die Frankenger Kultur gGmbH (FKG). Die Zahlungen werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft bei Bedarf abgerufen.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Stadträte über die Entwicklung des tatsächlichen Zuschussbedarfes 2024 zu informieren.

Sachverhalt:

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanentwurfes der Stadt Frankenberg/Sa. für das Jahr 2024ff. befindet sich die Stadt unverändert in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit sind die Regelungen des § 78 der SächsGemO zu beachten. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2024 über alle Bereiche der Stadtverwaltung wurde bereits am 07.11.2023 durch den Bürgermeister und den Fachbediensteten für Finanzen erlassen.

Der Aufsichtsrat der FKG hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 einstimmig den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen, welcher ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 1.161.588,05 € ausweist.

Der geplante städtische Zuschuss in Höhe von maximal 1.160.000,00 Euro enthält offene Verbindlichkeiten der FKG an die Stadt Frankenberg/Sa. über 250.000,00 Euro sowie 123.904,50 Euro aus dem Jahr 2023, welche direkt mit dem Zuschuss des Jahres 2024 verrechnet werden.

Im Gesellschaftsvertrag ist keine Zuschusspflicht der Stadt festgelegt, d. h. dass die Stadt nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse an die FKG leisten kann. Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieses Beschlusses zur Mittelverwendung (Sachentscheidung - lt. Kommentar zu § 75 SächsGemO Randnr. 153).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die vorläufige Zuschusszahlung in Höhe von 300.000,00 Euro für das I. Quartal 2024 beschlossen. Davon sind 200.000,00 Euro zum Stand 19.02.2024 abgerufen.

Gemäß des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) § 2 Abs. 1 ist die Kulturpflege im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Laut § 72 SächsGemO i. V. m. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft darf die Gemeinde freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.

Der Kommentar zu § 78 SächsGemO sagt aus, dass freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nur dann begründet werden dürfen, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe **unaufschiebbar** sind. Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern (FKG), die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung **ausnahmsweise** ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsplanentwurf hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

Bei der FKG ist insbesondere zu beachten, dass für die Investitionen im Zusammenhang mit der Jugendkunstschule und der „Zeit-Werk-Stadt“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) ca. 13 Mio. Euro Fördermittel ausgeschüttet wurden, welche im Falle der Schließung zurückzuzahlen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Bezeichnung: Kostenart:		Finanzen/FKG/ 0200/11.13.03.04/- Zuweis. und Zusch. für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteil. und Sondervermögen 431500 1.160.000,00 Euro (Wert aus 1. Haushaltsplanentwurf 2024 für das HHJ 2024)
Planansatz:		EUR
Mittelübertragung aus Vorjahren:		EUR
Kosten:		EUR
Mittel stehen zur Verfügung:		EUR
Deckungsvorschlag:		
	<input type="checkbox"/> Apl./üpl. <input type="checkbox"/> Budget	
Betrag		
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Kostenart:		
Finanzielle Auswirkungen:		
a) einmalige Kosten:		
Gesamtkosten der Maßnahme:		
./.. Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):		
Eigenanteil:		
b) jährliche Folgekosten		
Laufende Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung		
Abschreibungen		
./.. erwartete Erträge (z. B. aus Miete, Gebühren)		
./.. Erträgen aus Auflösung von Sonderposten		
Jährliche Belastung:		

Bürgermeister

Fachbedienstete/r für Finanzen